



Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und
Wasserwirtschaft
Stubenring 1
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65
www.arbeiterkammer.at
DVR 1048384

| | | | | |
|--------------|---------------|---------------|-------------------------------------|------------|
| Ihr Zeichen | Unser Zeichen | Bearbeiter/in | Tel 501 65 Fax 501 65 | Datum |
| BMLFUW- | UV/GSt/FG/SP | Franz Greil | DW 2624 DW 2105 | 11.10.2016 |
| UW.1.4.21/01 | | | | |
| 47-I/5/2016 | | | | |

Bundesgesetz, mit dem das Personenkraftwagen-Verbraucherinformationsgesetz geändert wird (Pkw-VIG Novelle 2016)

Das Personenkraftwagen-Verbraucherinformationsgesetz (Pkw-VIG) legt die Informationen über den Kraftstoffverbrauch und die CO₂-Emissionen fest, welche VerbraucherInnen beim Kauf oder Leasing von neuen Personenkraftwagen in Österreich erhalten müssen. Im vorliegenden Novellierungsentwurf werden im Wesentlichen NutzerInnenbestimmungen in nationales Recht umgesetzt, die in der RL 2014/94/EU über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe und darin enthaltener NutzerInnenbestimmungen vorgeschrieben sind. Demnach müssen der Kraftstoffverbrauch und die CO₂-Emissionen für die alternativen Kraftstoffe Elektrizität, Wasserstoff, Biokraftstoffe, Erdgas (CNG) und Flüssigerdgas (LPG) ausgewiesen werden. Diese Informationen müssen für VerbraucherInnen bei Kraftfahrzeughändlern sowie an Tankstellen und Ladepunkten ab dem 18. November 2018 verfügbar sein. Dies gilt auch für Kraftfahrzeuge samt Kraftfahrzeughandbüchern, die ab diesem Zeitpunkt in Verkehr gebracht werden. Die Ausarbeitung der genannten Kennzeichnungsvorschriften soll über europäische Normungsorganisationen bzw Durchführungsrechtsakte der Kommission erfolgen, um europaweit einheitliche Bedingungen sicherzustellen. Im Pkw-VIG wird hierzu die Verordnungsermächtigung geschaffen, mit der die Kennzeichnungsvorschriften erlassen werden.

Die Bundesarbeitskammer (BAK) nimmt die formelle Umsetzung nutzerspezifischer Bestimmungen der RL 2014/94/EU in das Pkw-VIG zur Kenntnis, beanstandet aber die noch nicht beschlossenen Kennzeichnungsunterlagen der europäischen Normungsorganisationen sowie nicht einheitliche Berechnungs- und Rundungsregelungen bei der CO₂-Kennzeichnung von Pkw mit Diesel- bzw Otto-Motoren. Gefordert werden zudem auch VerbraucherInneninformationen für den Bereich der Online-Werbung.

Die BAK begrüßt generell eine umfassende und europaweit einheitliche Kennzeichnung von alternativen Kraftstoffen für Kfz-BenutzerInnen. Aus Sicht der VerbraucherInnen wird jedoch beanstandet, dass zum Zeitpunkt der Beschlussfassung des Pkw-VIG keine genormte Kennzeichnung vorliegt. Im Hinblick auf einen einheitlichen Vollzug des Pkw-VIG sollte diese zeitliche Lücke so kurz wie möglich gehalten werden.

Im Entwurf sind zwei Paragraphen (Zi 25 § 9 und Zi 29 § 11) enthalten, die eine Ermächtigung zum Erlass von Verordnungen betreffend NutzerInneninformationen enthalten. Aus Sicht der BAK sollte legislativ besser klargestellt werden, dass die Ermächtigung in § 9 ausschließlich zum Erlass der europäischen Kennzeichnungsnorm dient und jene in § 11 zum Erlass von etwaigen Verordnungen konzipiert ist, die sich aufgrund von Vollzugsproblemen auf nationaler Ebene aufdrängen.

Die neu geschaffenen Kontrollmöglichkeiten zum Vollzug von VerbraucherInnenbestimmungen (Zi 27 § 10 Abs 2) werden von uns ausdrücklich begrüßt.

Aus Sicht der BAK sollte die Pkw-VIG-Novellierung auch dahingehend genützt werden, Unzulänglichkeiten bei der bestehenden CO₂-Kennzeichnung zu beheben. Die BAK weist darauf hin, dass im „Leitfaden über Kraftstoffverbrauch, die CO₂-Emissionen und der Stromverbrauch“ von den Autoherstellern nicht einheitliche Berechnungs- und Rundungsregelungen bei der CO₂-Kennzeichnung angewandt werden.¹ Auf Anfrage werden von uns gerne weitere Anschauungsbeispiele weitergereicht.

Kritisiert wird außerdem, dass bei der Novellierung die Werbung weiterhin ausschließlich auf „Werbeschriften“ (Zi 9 § 2 Ziffer 8 und § 7 Pkw-VIG) abstellt. Die BAK fordert daher auch VerbraucherInneninformationen für den Bereich der Online-Werbung ein.

Mit freundlichen Grüßen

Rudi Kaske
Präsident
FdRdA

Maria Kubitschek
iV des Direktors
FdRdA

¹ <http://www.autoverbrauch.at/ireds-133482.html>